

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für das Archiv der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau
(Archivgebührensatzung)
vom**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 11 der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau über die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs (Archivsatzung) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Archivs der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen des Landesarchivgesetzes und der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau über die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs in der jeweils geltenden Fassung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren und Kostenerstattungen (Auslagen) erhoben.
- (2) Neben den Gebühren sind, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Auslagen gesondert zu erstatten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Archivs der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau zugelassen wird,
- wem auf schriftlichen Antrag die Benutzungserlaubnis versagt wird,
- wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 der Benutzungsordnung für das Archiv der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau erteilt werden,
- wer von der Archivverwaltung ausführlich beraten wird,
- wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht,
- wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht,
- wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden – gegebenenfalls auch durch Dritte – verursacht bzw. veranlasst hat.

§ 3 Gebührenarten

- (1) Nach dieser Gebührensatzung werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren gemäß der **Anlage 1** erhoben.
- (2) Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, werden diese nach den Sätzen des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich der Landesarchivverwaltung vom 09.05.2003 – in der jeweils geltenden Fassung – erhoben.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung. Eine Negativrecherche entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Archivverwaltung kann eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100 v.H. der zu erwartenden Gebühren und/oder Auslagen verlangen. In diesen Fällen kann erst nach Barzahlung oder Gutschrift des Geldbetrages auf einem Konto der Verbandsgemeindekasse Bad Ems – Nassau eine Benutzung, Inanspruchnahme oder ein Tätigwerden des Archivs erfolgen.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 6 Auslagen

Auslagen sind vom Benutzer bzw. Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Auslagen sind insbesondere

- die Kosten für die Beförderung, den Transport oder den Versand sowie die Kosten für notwendige Wertversicherungen
- an Dritte verauslagte Beträge für die Herstellung von Reproduktionen
- an Dritte verauslagte Beträge für sonstige im Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Archivs stehende Dienste und Leistungen.

§ 7**Gebührenbefreiung und Ermäßigung**

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung und Inanspruchnahme des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen sowie für Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Forschung.
- (2) Mündliche Auskünfte in geringem Umfang sind ebenfalls gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung auch ganz abgesehen werden, wenn die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs im öffentlichen Interesse liegt, dem Gemeinwohl dient oder die Benutzung oder Inanspruchnahme sich in geringem Umfang hält und kein unzumutbarer Arbeitsaufwand entsteht.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen gemäß § 6.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für das Archiv der Verbandsgemeinde Bad Ems (Archivgebührensatzung) vom 15.07.2016 außer Kraft.

Bad Ems, _____
Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

(S.)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlage 1 zur Archivgebührensatzung der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften und mündliche Sachberatung auf schriftlichen Antrag, die Nachforschungen im Archivgut erfordern	nach Zeitaufwand
1.2	Ermittlung archivalischer Vorlagen zu Reproduktionszwecken	nach Zeitaufwand
1.3	Gesetzlich erforderliche Anonymisierung in Reproduktionen	nach Zeitaufwand

Anmerkung: In den Verwaltungsgebühren nach Ziffer 1.1 bis 1.3 sind die Kosten für die Herstellung von bis zu fünf Fotokopien enthalten.

2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Kopien in Schwarz-Weiß	
	DIN A 4	0,25
	DIN A 3	0,50
2.2	Kopien in Farbe	
	DIN A 4	0,40
	DIN A 3	0,60
2.3	Anfertigung digitaler Reproduktionsvorlagen (Dateien) einschließlich Speichern der Datei auf CD-ROM (je CD-ROM)	15,00